

ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER „REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der SinnerSchrader AG erklären, dass im Berichtszeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung am 10. Dezember 2016 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017, die am 24. April 2017 in Kraft getreten ist, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde:

Aufsichtsrat

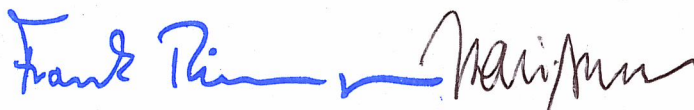
Ziffer 3.8:

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Den Empfehlungen gemäß Ziffer 3.8 DCGK (Selbstbehalt in der D&O-Versicherung auch für den Aufsichtsrat) wurde und wird nicht entsprochen, da eine Selbstbeteiligung angesichts der geringen Höhe der Aufsichtsratsvergütungen als nicht angemessen angesehen wird und nach Auffassung der Gesellschaft nicht geeignet ist, Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, zu erhöhen.

Ziffer 5.3.1 ff.:

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da er nur aus drei Mitgliedern besteht.

Hamburg, 10. Dezember 2017
SinnerSchrader Aktiengesellschaft



Für den Aufsichtsrat
Frank Riemensperger

Für den Vorstand
Matthias Schrader